

Wichtige verfahrensrechtliche Hinweise

Bitte unbedingt vor dem Ausfüllen des Angebotes durchlesen!

Die Ausschreibungsverfahren sind durch den Wettbewerbscharakter und die rechtlichen Rahmenbedingungen der zugrunde liegenden Vergabevorschriften sehr stark normiert, so dass eine exakte Einhaltung der Vorschriften und Abläufe unbedingt erforderlich ist.

Mit den nachfolgenden Punkten sollen konkrete Hinweise und Anregungen gegeben werden, damit Angebote, insbesondere nicht bereits aus förmlichen Gründen, von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

	Nutzen Sie diese Hinweise als Checkliste für die Überprüfung Ihrer Angebotsunterlagen.	✓
1	Verwenden Sie für die Abgabe des Angebotes ausschließlich die übersandten Formblätter und füllen Sie diese vollständig aus.	
2	Achten Sie besonders darauf, dass alle Angaben zu Prämienhöhen in die Angebotsblätter sowie eventuellen Listen eingetragen werden.	
3	Bestehen Zweifel oder Fragen zu den Vergabeunterlagen, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt zur Vergabestelle auf, damit eine Klärung erfolgen kann.	
4	Nehmen Sie keine Änderungen an den Vergabeunterlagen vor. Jede Änderung führt zum Ausschluss des Angebotes. Es dürfen auch keine Vorbehalte oder Änderungen durch Anschreiben erfolgen.	
5	Schränken Sie Ihr Angebot auch nicht unzulässiger Weise dadurch ein, dass es als freibleibend bezeichnet oder die Gültigkeit abweichend von der vorgegebenen Bindefrist begrenzt wird.	
6	Achten Sie auf die Lesbarkeit Ihres Angebotes. Änderungen an den eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.	
7	Prüfen Sie vor dem Versand das Angebot nochmals auf Vollständigkeit . Achten Sie insbesondere darauf, dass auch alle mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen beigelegt sind.	
8	Alle geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise müssen vollständig und in der geforderten Form und Aktualität dem Angebot beigelegt werden, soweit dieses in den Vergabeunterlagen verlangt wird.	

Bei **nationalen** Verfahren: Es erfolgt eine Mitteilung nach § 46 UVgO.

Bei **europaweiten** Verfahren: Es erfolgt eine Mitteilung nach § 134 GWB.